

**Mai 2014**

## **Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Gas- und Wärmelieferverträgen – Erläuterungen zu den Urteilen**

Gas- und Wärmelieferverträge sind in der Regel Verträge, die über eine längere Dauer abgeschlossen werden und damit sogenannte Dauerschuldverhältnisse. Bei diesen Schuldverhältnissen kann es passieren, dass sich im Rahmen der Dauer des Vertragsverhältnisses zu dafür relevanten Veränderungen am (Gas-)Markt kommt, die bei Vertragsabschluss so nicht zu erwarten waren. Damit also – in diesem Fall z.B. der Gaslieferant – nicht von vornherein die möglichen Veränderungen am Gasmarkt auf den Kunden umlegt, wurden in Gas- und Wärmelieferverträgen sogenannte Preisanpassungsklauseln aufgenommen.

Grundsätzlich sind Preisanpassungsklauseln bei diesen langfristigen Verträgen unbedenklich, da hierdurch ein grundsätzlich taugliches Instrument des Gleichgewichts zwischen Preis und Leistung aufgrund zukünftiger Entwicklungen geschaffen wird.

Seit 2011 beäugte der BGH derartige Preisanpassungsklauseln sowohl bei Gas- als auch bei Wärmelieferverträgen, die seitens der Unternehmen im Rahmen von sogenannten „Sonderverträgen“ – das sind Verträge, die ein Verbraucher mit einem selbst gewählten Lieferanten abgeschlossen hat – jedoch genauer. Der BGH stellte unter Hinzuziehung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei Teilfragen fest, dass sofern Anpassungsklauseln im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag einbezogen worden sind, diese einer sogenannten Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff BGB nicht standhielten. Denn die Lieferanten verwiesen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie im Rahmen der „Sonderverträge“ nutzten auf unveränderte gesetzliche Regelungen zu Preisanpassungen, die jedoch ausschließlich für Tarifkunden im Rahmen von allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht galten. Dabei handelt es sich um Verträge die durch die Nutzung von Gas oder Fernwärme zustande kommen, ohne dass der Verbraucher sich einen speziellen Anbieter aussucht. Der Vertrag kommt dann mit einem sogenannten Grundversorger zustande. Für diese Grundversorgerverträge galt und gilt aufgrund einer europäischen Richtlinie, dass entsprechende Vertragsklauseln in AGB's, die auf Rechtsvorschriften beruhen, die Verträge nicht der Richtlinie unterliegen. Sofern dies nicht der Fall wäre und die Richtlinie Anwendung fände, wäre der Verweis der Lieferanten in den Sonderverträgen auf Vertragsklauseln aus Grundversorgungsverträgen anhand der Richtlinie und deren Vorgaben zu überprüfen. Die Europäische Richtlinie stellt an Vertragsklauseln – insbesondere Preisanpassungsklauseln, die im Rahmen von AGB's in den Vertrag eingeführt werden besondere Anforderungen, die dann seitens der Lieferanten im Rahmen ihrer Verträge und den Verweisungen auf die auf Rechtsvorschriften basierenden Vertragsklauseln in Grundversorgerverträgen nicht erfüllt wären.

Da in diesem Zusammenhang also zunächst unklar war, ob hier aufgrund der Verweisung der Lieferanten in den Sonderverträgen auf die auf Rechtsvorschriften aus Grundversorgerverträgen und deren Vertragsklauseln die Anwendbarkeit der Richtlinie tatsächlich ausgeschlossen und somit europäisches Recht eventuell nicht betroffen war, legte der BGH diese Frage dem EuGH zur Klärung vor. Der EuGH stellte fest, dass die Europäische Richtlinie auf diese Sonderverträge bzw. die Vertragsklauseln anwendbar sind und teilte dem BGH darüberhinaus mit, dass angesichts dieser Tatsache nunmehr der Rechtsstreit inhaltlich durch den BGH zu entscheiden sei.

Durch die Entscheidung des EuGH, konnte der BGH nunmehr über die Anwendbarkeit der Richtlinie eine AGB-Inhaltskontrolle von Preisanpassungsklauseln gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vornehmen und unmissverständlich

feststellen, dass diese unwirksam waren, da sie den Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Die unangemessene Benachteiligung ergab sich dabei daraus, dass die Preis-anpassungsklausel nicht klar und verständlich war (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB), weil die Verbraucher die Berechtigung einer Preisänderung nicht zuverlässig nachprüfen könnten. Dadurch werde es dem Lieferanten ermöglicht, das in dem ursprünglich vereinbarten Gaspreis zum Ausdruck kommende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung zu seinen Gunsten zu verändern. Ein Gasversorgungsunternehmen kann sich, auf das in einen Tarifkundenvertrag automatisch einbezogene gesetzliche Preisänderungsrecht in Grundversorgerverträgen nicht unmittelbar stützen, wenn es mit dem Kunden aus dessen Sicht einen Sonderkundenvertrag zu Sondertarifen im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit und damit von vornherein außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften für Grundversorgerverträge abgeschlossen hat. Ein solches gesetzliches Preisänderungsrecht besteht ferner dann nicht, wenn das Versorgungsunternehmen dazu übergeht, einen Kunden, der bis dahin als Tarifkunde beliefert worden ist, aus dessen Sicht außerhalb der Allgemeinen Tarife unter Inanspruchnahme von Vertragsfreiheit zu Sonderpreisen zu versorgen. Denn ein Recht zur einseitigen Änderung von Preisen, die keine Allgemeinen Tarife/Preise sind, regeln die Rechtsvorschriften zu Grundversorgerverträgen nicht.

Entscheidung des BGH vom 31.08.2013, AZ: VIII ZR 162/09  
Zuvor EuGH vom 21.03.2013, AZ C-92/11



Sebastian Krüger  
(Vorstandsmitglied)